



DR. JUR. WILFRIED LÜLSDORF

Merkblatt Erbrecht

Die Erfahrung, dass die wichtigsten Grundsätze des Erbrechts weithin unbekannt sind und dadurch häufig bei der Vermögensnachfolge im Erbfall schwerwiegende Fehlentwicklungen eintreten, veranlasst mich, die wichtigsten Regeln in Kurzform darzustellen:

1. Beim Tode eines Menschen geht dessen gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten auf einen Erben oder auf mehrere Erben über.
2. Wenn der Erblasser den Erben oder die Erben nicht durch ein Testament oder einen Erbvertrag bestimmt hat, entsteht in aller Regel eine Erbengemeinschaft, d. h. eine Mehrheit von Personen als Rechtsnachfolger. Dies sind bei einer Ehe mit Kindern der überlebende Ehegatte mit den Kindern und im Falle einer Ehe ohne Kinder der überlebende Ehegatte mit den nächsten Verwandten des Erblassers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Pflichtteilsrechte gemeinschaftlicher Abkömmlinge auch schon beim Tode des ersten Elternteils bestehen.
3. Die Erbengemeinschaft ist kein Dauerzustand. Sie muss durch Erbteilung auseinandergesetzt werden. Diese Auseinandersetzung kann von jedem Miterben jederzeit verlangt werden, notfalls im Wege der Teilungsversteigerung. Sind die miterbenden Kinder noch minderjährig, so werden ihre Interessen durch das Vormundschaftsgericht, gegebenenfalls durch gerichtlich bestellte Pfleger, gegenüber dem überlebenden Elternteil wahrgenommen.
4. Bei der Auseinandersetzung sind die einzelnen Vermögensgegenstände mit ihrem tatsächlichen Zeitwert anzusetzen, z. B. ein Hausgrundstück mit seinem Verkehrswert. Dies kann, bei den meist gegebenen hohen Verkehrswerten, dazu führen, dass der überlebende Ehegatte nicht in der Anlage ist, die erforderlichen Herauszahlungen an die Miterben zu leisten, so dass er das Haus nicht halten kann.
5. Wenn die Ehegatten den Wunsch haben, dass beim Ableben eines von ihnen der andere, solange er lebt, im Eigentum und Besitz des Hausgrundstücks bleiben sollte, dann ist dringend die Errichtung einer entsprechenden Verfügung von Todes wegen zu empfehlen. Das Problem ist dem Grunde nach das gleiche, wenn das Hausgrundstück im Eigentum beider Ehegatten steht. Dann fällt der Anteil des verstorbenen Ehegatten in den Nachlass und wird, wenn keine Verfügung von Todes wegen vorliegt, unter den Miterben aufgeteilt.
6. Testamente können privatschriftlich oder durch notarielle Beurkundung errichtet werden. Die Erfahrung zeigt leider immer wieder, dass die meisten privatschriftlich errichteten Testamente entweder an Formmängeln leider oder inhaltliche Mängel aufweisen. Wer mit den erbrechtlichen Begriffen nicht vertraut ist, sagt häufig etwas anderes, als er sagen will. Auslegungsschwierigkeiten und Auseinandersetzungen unter den Erben, u. U.

sogar Nichtigkeit der Verfügung, sind dann die Folge. Demgegenüber bietet in notariell errichtetes Testament die Gewähr:

- a) für die formelle Richtigkeit und für die Geschäftsfähigkeit des Erblassers,
- b) für die rechtliche klare und sichere Gestaltung zur Vermeidung von Gerichtsstreitigkeiten über die Auslegung des Testamentes,
- c) für eine steuerlich sinnvolle Vermögensnachfolgeregelung,
- d) für die sichere Verwahrung: das Testament kann nicht vergessen werden oder verloren gehen und es kann auch nicht von jemandem, dem der Inhalt nicht gefällt, beseitigt werden; das Testament ist registriert und wird nach dem Eintritt der Erbfolge gerichtlich eröffnet.

Hinzu kommt bei einem notariellen Testament der Vorteil, dass es für Gerichtszwecke (Grundbuchberichtigung) das spätere Erbscheinsverfahren mit seinen zumindest gleich hohen, meist jedoch höheren Kosten überflüssig macht.

7. Erbverträge können durch notarielle Beurkundung errichtet werden. Sie ermöglichen den Beteiligten, insbesondere Ehepartnern, gegenseitige Verfügungen mit bindender Wirkung zu treffen und damit die durch die Ehe begründete Bindung durch eine entsprechende Vermögensnachfolgeregelung zu ergänzen.
8. Es gibt sehr viele rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Vermögensverteilung. Ein eingehendes fachliches Gespräch, unter Darlegung Ihrer persönlichen Vorstellungen, kann dazu helfen, die richtige Entscheidung im Verantwortungsbewusstsein für die Zukunft Ihrer Familie zu treffen.

41539 DORMAGEN
Römerstr. 24A
(Ecke Helbüchelstraße)

Telefon: (02133) 46 036 o. 46 037
Telefax: (02133) 24 48 27

41520 DORMAGEN • Postfach 10 02 40

E-Mail: notar-dormagen@notarnet.de
Web: www.notar-dormagen.de